

„Ein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker“

Posted on 10. November 2025 by Bruchstücke Bot



Prof. Dr. Jochen von Bernstorff

Der 20-Punkte-Plan von US-Präsident Trump für ein Ende des Gazakriegs reicht weit, von humanitärer Hilfe über Sicherheitsfragen bis hin zu Verwaltung und „Selbstbestimmung“. Doch wie belastbar ist dieses Abkommen im Lichte des Völkerrechts – und was kann es in einem so ungleichen Konflikt leisten? Das hat Eva Maria Bredler im Interview mit Jochen von Bernstorff gefragt, Professor für Staatsrecht, Völkerrecht, Verfassungslehre und Menschenrechte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Trumps Vorgehen sei eher von der Abwesenheit völkerrechtlicher Verbindlichkeit und von Missachtung der auf den Konflikt anwendbaren Regeln des Völkerrechts geprägt, erläutert Bernstorff. Mit dem Plan sei weder die Anwendung des Besatzungsrechts in Gaza noch der zugrundeliegende internationale bewaffnete Konflikt beendet worden.

Eva Maria Bredler: Friedensplan, Waffenstillstand und Friedensvertrag – in der öffentlichen Debatte sind diese Begriffe gerade in aller Munde. Können Sie erklären, was diese Begriffe im Völkerrecht eigentlich bedeuten und wie sie sich unterscheiden?

Jochen von Bernstorff: Ein Friedensplan kann ein völkerrechtlicher Vertrag sein, muss es aber nicht. Präsident

Trumps 20-Punkte-Plan in seiner öffentlich zugänglichen Form ist nicht als völkerrechtlicher Vertrag formuliert, sondern eben nur ein politischer Vorschlag des US-Präsidenten, dem zunächst der israelische Regierungschef Netanyahu und dann weitere Staatenvertreter beigeplichtet hatten. Ob dahinter noch nicht veröffentlichte und völkerrechtlich verbindliche Abreden von der US-Administration mit einzelnen oder mehreren Staaten getroffen wurden, ist bislang nicht einsehbar. Selbst die teilweise Zustimmung von einzelnen palästinensischen Vertretern – die unter der zumindest impliziten Androhung massivster Gewaltanwendung erfolgte – macht aus dem Plan selbst keinen völkerrechtlichen Vertrag.

Das ganze Vorgehen Präsident Trumps ist eher durch die Abwesenheit von völkerrechtlicher Verbindlichkeit und von Missachtung der auf den Konflikt anwendbaren Regeln des Völkerrechts geprägt. Ein Friedensvertrag zwischen Israel und Palästina ist auch für die Zukunft gerade nicht geplant. Auch der im Plan vorgesehene Waffenstillstand ist nur eine faktische Einstellung von Kampfhandlungen als Voraussetzung für einen Gefangenen austausch. Damit ist aber weder die Anwendung des Besatzungsrechts in Gaza noch der zugrundeliegende internationale bewaffnete Konflikt beendet worden.

Anerkannt wird nur der „Wunsch“ nach Selbstbestimmung

Wenn der Plan also keine rechtlich verbindliche Grundlage bildet – worauf genau haben sich Hamas und Israel bislang geeinigt und wie ist der Inhalt des 20-Punkte-Plans völkerrechtlich einzuordnen?

Jochen von Bernstorff: Zunächst muss man anerkennen, dass durch die erste Stufe des sogenannten Friedensplans nun endlich die letzten israelischen Geiseln, die während des brutalen Hamas-Massakers an der israelischen Zivilbevölkerung am 7. Oktober 2023 verschleppt worden waren, freigelassen wurden. Hinzu kommt die Freilassung von 1950 ganz überwiegend ohne rechtstaatliche Verfahren inhaftierten Palästinenser*innen. Zudem scheint auch der Waffenstillstand zumindest weitgehend zu wirken. Die als Selbstverteidigungsakt begonnene militärische Reaktion der israelischen Regierung auf den 7. Oktober 2023 hatte schon nach einigen Wochen unverhältnismäßige Züge angenommen. Sie führte in der Folge zu einer Zerstörung des palästinensischen Lebens in Gaza durch schwerste israelische Kriegsverbrechen, die zumindest teilweise bei entsprechender Absicht sogar als genozidales Vorgehen eingestuft werden müssen. Dass nun endlich die Bombardements eingestellt wurden und humanitäre Hilfe in den Gaza-Streifen kommt, ist als solches erst einmal ein großartiger und hoffentlich auch weiter andauernder Erfolg des 20-Punkte-Plans.

Selbstbestimmungsrecht der Völker sehen. Dies zumindest so lange, wie eine ausdrückliche und freie Zustimmung einer repräsentativen palästinensischen Regierung zu diesem Teil des Plans ausbleibt. In Punkt 19 des Plans ist zwar vom Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser und sogar von palästinensischer Staatlichkeit die Rede, allerdings bewusst nicht im Sinne einer Anerkennung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts. Anerkannt wird in Präsident Trumps Plan bei genauerem Hinsehen in fast schon zynischer Weise nur der Wunsch („*aspiration*“) des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und einen eigenen Staat.

Strukturell instabile politische und ökonomische Verhältnisse

Wenn es mehr um externe Kontrolle als um Selbstverwaltung geht, wie sähe unter diesen Bedingungen die politische und ökonomische Zukunft Gazas aus?

Jochen von Bernstorff: Laut dem Plan soll in der zweiten Phase eine technokratische palästinensische Übergangsregierung eingesetzt werden, die von einem „*peace board*“ unter dem Vorsitz Trumps überwacht wird. Die Übergangsregierung soll ausländisches Kapital anwerben, um einen ökonomisch definierten Wiederaufbau („*New Gaza*“) zu ermöglichen. Geplant ist gerade keine UN-Übergangsverwaltung für Gaza. Die UNO bzw. der Sicherheitsrat soll – anders als im Kosovo nach 1999 – eine solche Rolle in Gaza nicht übernehmen. Dies entspricht der bewussten Missachtung aller formalisierten multilateralen Foren durch die Trump-Administration. Indem die US-Regierung unter Präsident Trump nach dem Friedensplan die eingesetzte Übergangsregierung selbst überwacht, würde die Situation eher derjenigen entsprechen, die völkerrechtshistorisch als „informaler Imperialismus“ bezeichnet wird. Eine Großmacht setzt aus geopolitischen und ökonomischen Interessen durch militärischen Druck eine sog. Klientel-Regierung („*client government*“) ein, die unter der impliziten oder expliziten Drohung von militärischer Gewaltanwendung gemäß den Interessen der imperialen Großmacht handelt. Die Gewaltandrohung ergibt sich beim Plan des US-Präsidenten aus der fortdauernden Präsenz der militärisch überlegenen und u.a. von den USA ausgerüsteten israelischen Streitkräfte in oder an der Grenze zu Gaza. Neu ist hier im Vergleich zum klassischen informalen Imperialismus nur die große Unverblümtheit, mit der der 20-Punkte-Plan eine solche externe Kontrolle einsetzt.

Die Autonomiebehörde, die die offizielle palästinensische Regierung darstellt, aber seit Jahren in Gaza über keine effektive Regierungsgewalt mehr verfügt, soll laut dem Friedensplan erst nach einem nicht definierten Reformprozess Regierungsverantwortung übernehmen; das heißt konkret, wenn das „*peace board*“ unter der Leitung des US-Präsidenten sie als (Klientel-) Regierung für geeignet hält. Die Machtfülle der US-Regierung im Blick auf das weitere Schicksal Palästinas wäre nach dem 20-Punkte-Plan sogar noch größer als diejenige, über die Großbritannien in der Zwischenkriegszeit als Mandatsmacht des Völkerbunds für Palästina verfügte.

Die aktuelle historische Forschung zu Nationen unter informaler Fremdherrschaft im 19. und 20. Jahrhundert zeigt, dass es unter solchen extern gesetzten Bedingungen in aller Regel zu strukturell instabilen politischen und ökonomischen Verhältnissen in den betroffenen Gesellschaften kommt. Ökonomisch und geopolitisch profitieren grundsätzlich nur die Großmacht und die eingesetzte Klientelregierung, nicht aber die breitere Bevölkerung im Klientelstaat.

Krasse Machtasymmetrien

*Trump missachtet zwar die völkerrechtlichen Formen. Doch selbst wenn er sich daran hielte, wäre sein Spielraum groß – denn für das *ius post bellum*, das Recht der Nachkriegszeit, gibt es deutlich weniger völkerrechtliche Regeln als für das *ius in bello*, das Kriegsrecht. Welche Funktion kann das Völkerrecht in dieser Zwischenphase überhaupt erfüllen?*

Jochen von Bernstorff: Aus völkerrechtlicher Sicht gibt es trotz vieler wissenschaftlicher Debatten seit den 1990er-Jahren über die Beendigung von Bürgerkriegen keinen eigenen Korpus von Regeln für ein *ius post bellum*. Dieser Befund gilt insbesondere für zwischenstaatliche Konflikte. Erst einmal gilt das Kriegsrecht (*ius in bello*) – und zwar insbesondere auch das dazugehörige Besatzungsrecht – weiter, bis die militärische Besetzung in Gaza faktisch beendet ist. Menschenrechte bleiben ohnehin immer anwendbar, solange sie nicht durch spezielle Regeln des *ius in bello* verdrängt werden. Das ist wichtig, weil Israel oder auch jede andere militärische Besatzungsmacht eine ganze Reihe von Verpflichtungen aus dem Besatzungsrecht und Menschenrechten gegenüber der Bevölkerung in Gaza hat. Dazu gehört vor allem die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischer Ausrüstung sowie die Achtung der lokalen Rechtsordnung, einschließlich der bestehenden Eigentumsverhältnisse. Alle weiteren völkerrechtlichen Fragen könnte ein späterer Friedensvertrag zwischen Israel und einer repräsentativen palästinensischen Regierung regeln, etwa den Verzicht auf bestimmte territoriale völkerrechtliche Ansprüche, Sicherheitsgarantien oder Bestrafung und Amnestien für begangene Kriegsverbrechen.

Nach allem, was Sie beschrieben haben, wird der Friedensprozess von krassen Machtasymmetrien bestimmt: Die USA steuern den Wiederaufbau Gazas sowie die palästinensische „Selbstbestimmung“ und schließen multilaterale Institutionen aus, während Israels Besatzung weitergeht. Trägt Deutschland unter diesen Bedingungen eine besondere Verantwortung, um auf einen faireren Friedensprozess hinzuwirken?

Jochen von Bernstorff: Deutschland hat derzeit, auch durch seine Positionierungen während des Konflikts, international keine Rolle als neutraler Vermittler. Umso wichtiger wäre es für Deutschland und andere mittelgroße Staaten, jetzt darauf hinzuwirken, dass die zentralen Akteure den völkerrechtlichen Rahmen nicht vollständig ignorieren. Denn dieser Rahmen schützt über das Selbstbestimmungsrecht die schwächere Seite in

diesem Konflikt. Trotz aller Konzessionen, die mit einem echten Friedensschluss regelmäßig einhergehen, kann nach über fünfzigjähriger israelischer Besetzung das Recht auf einen eigenständigen palästinensischen Staat nicht mehr übergangen werden. Dies wäre bei einer Umsetzung des gesamten 20-Punkte-Plans aber auf absehbare Zeit weiter der Fall.

Der [Beitrag](#) erschien zuerst auf dem [Verfassungsblog](#)

- [E-Mail](#)

- [teilen](#)

- [teilen](#)

- [teilen](#)

- [teilen](#)

Entdecke mehr von bruchstücke

Melde dich für ein Abonnement an, um die neuesten Beiträge per E-Mail zu erhalten.

Gib deine E-Mail-Adresse ein ...

Abonnieren